Der Maßstab bei der Haftungsbeurteilung ist letztlich immer die Sorgfaltspflicht.

PFLICHTVERLETZUNG HAT FOLGEN

WENN DER CHEF **ETWAS FALSCH MACHT**

Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen in der Gebäudereiniger-Branche tragen viel Verantwortung und genießen große Entscheidungsfreiheit. Das damit einhergehende Haftungsrisiko wird allerdings häufig unterschätzt.

Wer arbeitet, macht auch Fehler! Davor ist auch die Chefetage nicht gefeit, zumal Geschäftsführer eines Unternehmens tagtäglich eine Vielzahl von Entscheidungen treffen, die mitunter eine enorme Tragweite haben. Pflichtverstöße sind dabei nie gänzlich auszuschließen und können vielfältiger Art sein, wie zum Beispiel:

- Die Lage der Finanzen wird nicht ausreichend überwacht. Eindeutige Krisenanzeichen werden übersehen oder eine entsprechende Information an Gesellschafter erfolgt nicht.
- Es werden nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung noch Zahlungen geleistet, die gegen die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsmannes verstoßen (zum Beispiel Rückführung von Gesellschafterdarlehen).
- Es ist nicht sichergestellt, dass die Gesellschaft ordnungsgemäß Buch führt. Dadurch können der GmbH Bußgelder und steuerliche Nachzahlungspflichten auferlegt werden. Hierfür haftet der Geschäftsführer.
- Es wird ein nachteiliger Vertrag abgeschlossen, ohne die satzungsmäßige Zustimmung der Gesellschafter oder anderer Gremien einzuholen.
- Es werden Finanztransaktionen abgeschlossen, die nicht dem Unternehmenszweck entsprechen und hochriskant sind.

Zwar wird dem Geschäftsführer bei seinen unternehmerischen Entscheidungen ein weiter Ermessensspielraum zugestanden; beachtet er diesen Maßstab nicht, handelt er jedoch fahrlässig und haftet persönlich und unbeschränkt für Schäden (§ 43 Abs. 2 GmbHG). Anders herum führen aber nicht jede Fehlentscheidung oder jedes Organisationsversagen zu einer Geschäftsführerhaftung. Grundsätzlich kann nicht erwartet werden, dass der Geschäftsführer alle

Christoph H. Neumann
ist spezialisierter Versicherungsmakler für Gebäudedienstleister.

Bilder: Pathdoc – stock.adobe.com; Sicherheitshalber

Risiken des Gebäudereiniger-Handwerks voraussieht. Der Maßstab bei der Haftungsbeurteilung ist letztlich immer die Sorgfaltspflicht. Kurzum: Wenn der Gebäudedienstleister Risiken eingeht, dabei aber die notwendige Sorgfalt beachtet, haftet der Geschäftsführer nicht für Schäden aufgrund einer Fehlentscheidung.

DIE ANFORDERUNGEN AN DIE SORGFALT

Der Geschäftsführer kann sowohl gegenüber der Gesellschaft („Innenhaftung") als auch Dritten gegenüber – zum Beispiel Vertragspartnern, Kunden, verbundenen Unternehmen, Wettbewerbern und dem Staat („Außenhaftung") – haften.

Um sich wie ein ordentlicher Geschäftsmann (§ 43 Abs. 1 und 2 GmbHG) zu verhalten, der in verantwortlich leitender Position selbstständig fremde Vermögensinteressen wahrnimmt, muss der Geschäftsführer insbesondere sicherstellen, dass die Unternehmung, ihre Angestellten und auch er selbst alle gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen. Bei seinem Handeln muss er sich am wirtschaftlichen Wohl des Unternehmens orientieren, hat aber einen unternehmerischen Ermessensspielraum.

Was man dabei bedenken sollte: Die Anforderungen an die „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes" haben sich in den letzten Jahren maßgeblich verändert und verschärft: Es gibt eine Vielzahl neuer Gesetze und insbesondere eine engere Auslegung der Vorschriften, wie zum Beispiel Verjährungsfristen, BG-Sicherheitsvorschriften, Vorschriften zur Insolvenzreife und viele mehr. Wer kann von sich schon sagen, dass er jedes Detail der nationalen oder internationalen Gesetzgebung kennt?

Erschwerend kommt hinzu, dass Geschäftsführer zunehmend im Fokus einer immer kritischer werdenden Öffentlichkeit stehen.

HAFTUNG GEGENÜBER DER GESELLSCHAFT

Geschäftsführer haften der Gesellschaft gegenüber unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Gesellschaft ist ein Schaden entstanden.
- Vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung durch den Geschäftsführer.
- Der Schaden steht in einem Zusammenhang zur Pflichtverletzung.

Grund für die Haftung ist oft die Fahrlässigkeit. Geschäftsführer einer GmbH müssen ihren Pflichten – wie bereits erwähnt – mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nachkommen. Was man hierunter genau versteht, ist von Fall zu Fall verschieden. Auf jeden Fall wird sich ein ordentlicher Geschäftsmann aber an alle gesetzlichen Vorgaben halten und dafür Sorge tragen müssen, dass sich auch alle Angestellte des Gebäudedienstleisters vorschriftsmäßig verhalten („Legalitätspflicht").

Die Legalitätspflicht trifft den Geschäftsführer sehr stark, denn aus dem Organisationsverschulden haftet er möglicherweise für seine Mitarbeiter und Angestellten mit. Bei der mitarbeiterintensiven Tätigkeit des Gebäudedienstleisters ist diese Feststellung besonders risikorelevant.

Zum Beispiel haftet ein Geschäftsführer für die Abgabe von Sozialversicherungsbeiträgen und muss sich auch Fehler der Mitarbeiter im Rahmen einer Pflichtverletzung anrechnen lassen (§ 69 AO und § 823 Abs. 2 BGB, § 266a StGB). Als Fahrlässigkeit wird bereits eine fehlende kontinuierliche Prüfung der Prozessüberwachung gegen den Geschäftsführer gewertet. Auch die Pandemie mit ihren unübersichtlichen und kurzfristigen Regelungen erhöht die Haftungssituation; so könnte beispielsweise bereits ein mangelhaftes Hygienekonzept zu einer Haftung aus Pflichtverletzung führen.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist: Nicht jede Fehlentscheidung des Geschäftsführers oder jedes Organisationsversagen führt zu einer Geschäftsführerhaftung. Grundsätzlich kann nicht erwartet werden, dass der Geschäftsführer alle Risiken des Gebäudereiniger-Handwerks voraussieht. Zudem sollte man sich darüber im Klaren sein: Gute Verhältnisse oder familiäre Bindungen zu den Gesellschaftern bieten dem Geschäftsführer des Gebäudedienstleisters ▶

Innen- und Außenhaftung

Unterschiedliche Anspruchsteller können den Geschäftsführer direkt in Haftung nehmen.

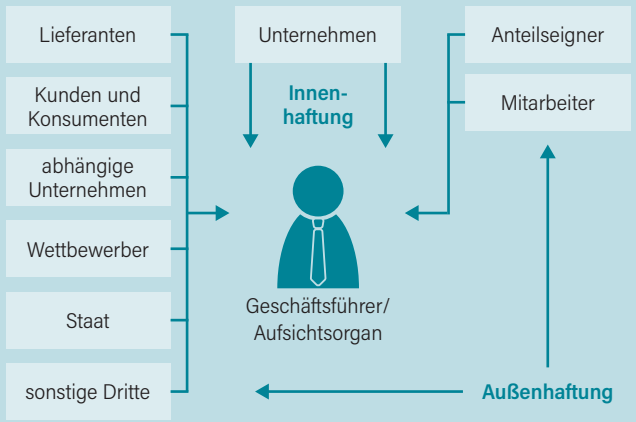

Die D&O-Versicherung bietet doppelten Schutz

Abwehr unberechtigter Ansprüche und Ausgleich berechtigter Ansprüche inklusive Übernahme des Prozesskostenrisikos.

keinen ausreichenden Schutz vor Haftungsansprüchen – positive Beziehungen können sich ändern! Und auch der Status eines Mehrheitsgesellschafters bietet keinen Schutz. Im Insolvenzfall bestimmt ein Insolvenzverwalter die Geschicke des Unternehmens. Und zu dessen Standardprogramm gehört es nun mal, Ansprüche gegen Geschäftsführer sehr genau zu prüfen und hartnäckig zu verfolgen.

MEHRERE GESCHÄFTSFÜHRER – WER HAFTET?

Bei mehreren Geschäftsführern trifft die Pflicht zur Geschäftsführung grundsätzlich jeden Einzelnen (§ 35 mbHG). Die Geschäftsführung handelt somit rechtlich immer gemeinschaftlich. Erleidet die Gesellschaft nun aufgrund eines gemeinsamen Handelns einen Schaden, so sind auch alle Geschäftsführer haftbar. Die Geschäftsführer haften als Gesamtschuldner und die Gesellschafter können sich grundsätzlich aussuchen, von wem sie Schadensersatz fordern. Dem in Anspruch genommenen Geschäftsführer bleibt nur der spätere Rückgriff auf seine Kollegen.
Unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche in der Geschäftsführung helfen in der Regel wenig, denn: Die Sorgfaltspflicht des ordentlichen Geschäftsmannes umfasst ebenso die Kontrolle und Überwachung seiner Kollegen in der Geschäftsleitung. Daher kann die Gesellschaft in der Regel selbst dann Ersatz verlangen, wenn der Schaden in erster Linie von einem Geschäftsführerkollegen verursacht wurde.

WIE MAN SICH VOR DER HAFTUNG SCHÜTZT

Egal ob Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat oder Prokurist: Der beste Schutz vor Haftungsansprüchen ist selbstverständlich ein sorgfältiges und ordnungsgemäßes Verhalten. Da jedoch selbst der Vorsichtigste Risiken nie vollständig vermeiden kann, sollte der Gebäudedienstleister eine D&O-Versicherung für seine Organe und leitenden Angestellten abschließen und diese so vor den finanziellen Risiken schützen.
Die D&O-Versicherung (Directors-and-Officers-Versicherung, auch Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung) ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zugunsten Dritter, die der Art nach zu den Berufshaftpflichtversicherungen gezählt wird. Bis zu einer vereinbarten Deckungssumme sind die gerichtliche und die außergerichtliche Abwehr sowie die Zahlung von Schadensersatzansprüchen versichert. Die Faustformel für die Höhe der Deckungssumme lautet: mindestens zehn Prozent des Umsatzes.
Der größte Wert der D&O-Versicherung liegt in der Prüfung und Objektivierung der Schadensersatzansprüche sowie in der Übernahme des Prozesskostenrisikos, sofern aus einem Vorwurf tatsächlich eine gerichtliche Auseinandersetzung entsteht. Im Schadenfall prüft der Versicherer die Haftungslage. Der Risikoträger wehrt unberechtigte Schadenersatzansprüche ab (inklusive Prozesskostenrisiko) und reguliert berechtigte Ansprüche.
Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die haftungsrechtlichen Risiken des Geschäftsführers sind nicht abschließend kalkulierbar. Schnell kann er unverschuldet mit einem Haftungsprozess überzogen werden. Als Anfangsverdacht reicht schon eine anonyme Anzeige, eine interne Auseinandersetzung mit den Gesellschaftern oder eine Unterstellung. Die Absicherung durch eine D&O-Versicherung zeugt von einer professionellen Auseinandersetzung mit der eigenen Haftung und einem lösungsorientierten Risikobewusstsein. Damit kommt der Geschäftsführer seiner Sorgfaltspflicht nach und ist für den Ernstfall gut gewappnet. ■

Christoph H. Neumann, Sicherheitshalber
guenter.herkommer@holzmann-medien.de

Grafiken: Sicherheitshalber